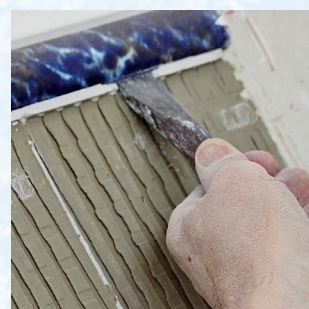
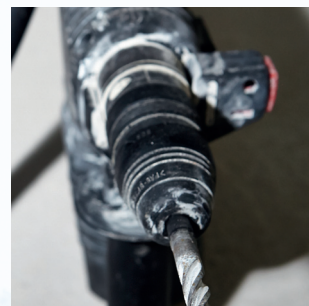




DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Mautpflicht:
Fragebogen zur Umfrage
zur Größe des Fuhrparks
von Bauunternehmen
- Unternehmerbeilage
Steuerpraxis 158
- Lagebericht
Frühjahr 2014
- IQ Unternehmer-Freitag

5

2014

KONJUNKTUR-
ENTWICKLUNG IN
DER BAYERISCHEN
BAU- UND AUSBAU-
WIRTSCHAFT
IM FRÜHJAHR 2014

S. 4

HOCHSCHULPREIS
DES BAYERISCHEN
BAUGEWERBES 2014
GEHT AN RICARDA GMÜR

S. 5

ENTSORGUNGS-
KOSTEN VON
MINERALISCHEN
BAU- UND ABBRUCH-
ABFÄLLEN DEUTLICH
GESTIEGEN

S. 8

PREISVERLEIHUNG
IM WETTBEWERB
„AUF IT GEBAUT –
BAUBERUFE MIT ZUKUNFT“

S. 16

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2014 und 08/2014 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das deutsche Steuerrecht zeichnet sich seit jeher nicht gerade durch seine Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit aus. Mit der Übernahme der Grundsätze einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom vergangenen August zur Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauträgergeschäften hat das Bundesfinanzministerium im Baubereich jetzt aber kaum zu übertreffende Verwirrung gestiftet. Bislang war im Baubereich nicht wie im Normalfall der Leistende, sondern der Leistungsempfänger Umsatzsteuerschuldner, wenn dieser selbst Bauleistungen in einem Umfang von mindestens 10 % seiner Gesamtumsätze erbringt. Hieran hatte sich die Baupraxis nach anfänglichen Schwierigkeiten gut gewöhnt.

Seit Februar dieses Jahres stellt die Finanzverwaltung nunmehr darauf ab, ob der Leistungsempfänger konkret die an ihn erbrachte Bauleistung zur Erbringung einer Bauleistung verwendet. Das Bauunternehmen muss also in jedem Einzelfall prüfen, ob die an den Leistungsempfänger erbrachten Bauleistungen mit von diesem erbrachten Bauleistungen unmittelbar zusammenhängen. Nur dann bleibt es bei der Umkehr der Steuerschuld.

Erbringt beispielsweise ein Fliesenleger Leistungen für das Verwaltungsgebäude eines Bauunternehmens, schuldet er die Umsatzsteuer, da der empfangende Bauunternehmer den Fliesenbelag für sein eigenes Gebäude und gerade nicht zur Erbringung einer anderen Bauleistung nutzt. Gleiches gilt bei Leistungen für Bauträger, da hier der Bauträger seinerseits nicht Bauleistungen erbringt, sondern ein Grundstücksgeschäft tätigt. Noch verwirrender wird es, wenn der Bauträger gleichzeitig als Generalunternehmer Bauleistungen erbringt.

Eine derartig unübersichtliche Gemengelage eröffnet – gerade im Steuerrecht – Chancen für die Einen und schafft Risiken für die Anderen. So mancher Bauträger wird sicherlich eine Chance für sich darin sehen, nach der neuen Rechtsprechung die bisher abgeführte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückzufordern. Chance für den Einen – Risiko für den Anderen: Für die Bauunternehmen besteht bei dieser Konstellation die Gefahr, dass sie für die Vergangenheit als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden. Diese Gefahr ist nicht zu unterschätzen, kann doch schon die Nachforderung der Umsatzsteuer für ein größeres für einen Bauträger erbrachtes Objekt im Einzelfall existenzgefährdend sein. Dem Bauunternehmer bliebe dann nur die Möglichkeit, die Umsatzsteuer vor den Zivilgerichten vom Bauträger zurückzufordern – mit ungewissem Ausgang und unter Inkaufnahme des Insolvenzrisikos des Bauträgers.

Die Spitzenverbände der Deutschen Bauwirtschaft haben sich daher mit einem dringenden Appell an Bundesfinanzminister Schäuble gewandt und eine Rückkehr zur früheren Rechtslage gefordert. Dieses Ergebnis hätte das Bundesfinanzministerium auch einfacher haben können, wenn es auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom vergangenen Sommer mit einem Nichtanwendungserlass reagiert hätte. Auch wenn man diesem Mittel aus rechtsstaatlichen Gründen durchaus skeptisch gegenüber stehen kann – das jetzige Ergebnis ist - rechtsstaatlich betrachtet – sicherlich nicht besser.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Konjunkturentwicklung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft im Frühjahr 2014
- 4 LBB veröffentlicht Jahresbericht 2013
- 5 Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2014 geht an Ricarda Gmür
- 7 Deutsche Bauwirtschaft positioniert sich zur Kostensteigerung und Deponieknappheit bei Bauabfallbeseitigung
- 8 Entsorgungskosten von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen deutlich gestiegen

RECHT

- 9 Rundfunkbeitrag sinkt um 48 Cent
- 9 Neue EU-Vergaberichtlinien im Amtsblatt veröffentlicht
- 10 ... Kein Geld bei Schwarzarbeit
- 11 ... Neues Punktesystem – Verkehrssünderkartei wird umstrukturiert

STEUERN

- 12 ... Einführung eines Sockelbetrags beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen
- 12 ... Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen § 13 b UStG

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13 ... Tarifverhandlungen 2014 Dritte Verhandlung am 27. und 28. März 2014 in Berlin
- 14 ... Exkulpation von der Bürgenhaftung für den Urlaubskassenbeitrag
- 14 ... Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – elektronische Abfrage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- 15 ... Tarifrunde im Maler- und Lackiererhandwerk

WIRTSCHAFT

- 16 ... Preisverleihung im Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“

- 16 ... Fragebogen zur Größe und Zusammensetzung des Fuhrparks der Mitgliedsunternehmen
- 17 ... Bauen mit RFID
- 18 ... Umsatzstruktur im Bauhauptgewerbe
- 18 ... Trends im Wohnungsbau

TECHNIK

- 19 ... Neue Energieausweise und Registrierstellen
- 20... Geänderte und ergänzte Technische Regeln für Gefahrstoffe

BERUFSBILDUNG

- 21 ... 63. Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2014
- 22... Weiterbildungsanforderungen für Energieeffizienz-Experten

FACHGRUPPEN

- 23... Neuerscheinung Merkblatt DWA-M 143-5
- 24... Neuausgabe DIN 4140 „Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und in der technischen Gebäudeausrüstung – Ausführung von Wärme- und Kälte-dämmungen“
- 25... Wie komme ich an profitable Kunden ... und zu profitablen Ergebnissen? IQ Frühjahrstagung am 21./22. März 2014 in Feuchtwangen
- 27... Überarbeitete Fundamenternorm, DIN 18014
- 29... BEB-Arbeits- und Hinweisblatt „Beurteilen und Vorbereiten von Untergründen im Alt- und Neubau“

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 30... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr



Konjunkturentwicklung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft im Frühjahr 2014

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern (LVB), der 10 Verbände des Bayerischen Bau- und Ausbauhandwerks angehören, hat ihren aktuellen Frühjahrs-lagebericht 2014 zur Konjunkturentwicklung herausgegeben.

Der Lagebericht wurde traditionell im Rahmen der Frühjahrspressekonferenz der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern am 15. April 2014 in München vorgestellt.

Rund 2.500 Betriebe aus dem gesamten Bau- und Ausbaugewerbe, darunter über 400 Bauinnungsbetriebe, hatten sich in diesem Frühjahr an unserer Befragung beteiligt.

Der Frühjahrs-Lagebericht 2014 der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern liegt diesem BLICKPUNKT BAU-Heft anbei.

Wir bitten um Beachtung. Die Obermeister des LBB und die bezirklichen Geschäftsstellen haben jeweils gedruckte Exemplare des Lageberichts im Originalformat für die eigene Öffentlichkeitsarbeit in der Region erhalten.

Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Weitere Informationen:

www.lvb-bayern.de

Ansprechpartner Holger Seit,
seit@lbb-bayern.de

LBB veröffentlicht Jahresbericht 2013

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen hat seinen Jahresbericht für das Jahr 2013 veröffentlicht.

Das Bayerische Baugewerbe hat nach langem Winter im zweiten Halbjahr 2013 mächtig Gas gegeben. Dank günstiger Witterungsverhältnisse zum Jahresende konnte das schwache erste Halbjahr nicht nur wettgemacht, sondern insgesamt sogar ein deutliches Umsatzplus im Vergleich zum Vorjahr von 8,6% erreicht werden. Gestiegene technische Anforderungen beispielsweise im energetischen Bereich oder beim Schallschutz und zusätzliche bürokratische Belastungen haben das Bauen weiter verteuert und – da diese Mehrkosten am Markt nur bedingt durchsetzbar waren – dazu geführt, dass die Ertragsentwicklung in den Bauunternehmen mit der erfreulichen Umsatzentwicklung nicht schritthalten konnte. Vor diesem Hintergrund lag der Tarifabschluss des Jahres 2013 mit 3,2% sicherlich an der oberen Grenze. Die erfreuliche konjunkturelle Entwicklung führte

gleichzeitig dazu, dass sich der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und Auszubildenden mehr und mehr zum Kernproblem der baugewerblichen Unternehmen entwickelt hat. Auch kleinere Unternehmen kämpften zunehmend mit den komplizierten Regelungen, die beim Einsatz von Subunternehmern zu beachten sind und schnell zu großen Haftungsrisiken führen können.

In der Tagespresse hat der Bau im Jahr 2013 Schlagzeilen gemacht wie selten – leider nicht mit den vielen Bauaufträgen, die jeden Tag termin- und kostengerecht zur Zufriedenheit des Auftraggebers ausgeführt werden, sondern mit aus dem Ruder gelaufenen Großprojekten wie dem Berliner Flughafen, der Elbphilharmonie und Stuttgart 21. Eine Expertenkommission ist bis heute dabei, die Ursachen für die Probleme bei diesen

Projekten zu analysieren und hieraus Lehren für die Zukunft zu ziehen. Das Baugewerbe ist in der Expertenkommission vertreten und wird darauf achten, dass hier das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird und für kleine und mittlere Unternehmen nachteilige Festlegungen getroffen werden, die mittelfristig vielleicht auch auf mittlere und kleinere Bauvorhaben „heruntergebrochen“ werden.

Politisch war ein Gutteil des Jahres 2013 durch den Bundestagswahlkampf und die sich anschließenden, langwierigen Koalitionsverhandlungen geprägt. Kernthemen des Wahlkampfes waren erfreulicherweise auch und gerade „Bauthemen“ – Wohnungsnot und steigende Mieten in Ballungsräumen sowie Defizite im Infrastrukturbereich in Deutschland bestimmten über Wochen die politische Diskussion. Was den Wohnungsbau betrifft, ist

mit der Koalitionsvereinbarung Ernährung eingekehrt – von den Wahlkampfzusagen ist unter dem Strich enttäuschend wenig übrig geblieben. Lediglich Bayern hat bereits im März mit seiner „Initiative Wohnungspolitik“ die Hausaufgaben gemacht und – soweit dies auf Landesebene möglich ist – die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau weiter verbessert. Im Bereich der Infrastruktur gaben die Koalitionäre zumindest den Startschuss für verstärkte Investitionen – auch wenn der tatsächliche Bedarf zum Erhalt und Ausbau der maroden Verkehrsträger tatsächlich noch deutlich höher liegt.

In der täglichen Praxis der Betriebe entwickelte sich 2013 neben dem bereits angesprochenen Fachkräftemangel das Thema „Abfallrecht“ mehr und mehr zum echten Problem. Wir haben das Thema

deswegen frühzeitig aufgegriffen, in einer Vielzahl von Veranstaltungen unsere Mitgliedsbetriebe informiert, die politischen Entscheider sensibilisiert und den Druck, eine praktikable Lösung zu schaffen, deutlich erhöht. An diesen und den vielen anderen für unsere Branche wichtigen Themen arbeiten wir auch 2014 weiter – damit die Rahmenbedingungen für das Bauen in Bayern stimmen!

Der Jahresbericht 2013 des Landesverbands Bayerischen Bauingenieure kann auf den Internetseiten unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Publikationen, heruntergeladen werden. Die Obermeister unseres Verbandes haben gedruckte Exemplare zur Verfügung gestellt bekommen.

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2014 geht an Ricarda Gmür

Zum sechsten Mal zeichnete Franz-Xaver Peteranderl, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände, im Oskar von Miller Forum in München exzellente Bachelor- und Masterarbeiten an Bauingenieur fakultäten bayerischer Hochschulen und Universitäten aus.

In diesem Jahr wurden insgesamt 18 Bachelor- und Masterarbeiten von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, der Universität der Bundeswehr in München und der Technischen Universität München eingereicht. 15 Arbeiten wurden nach der Vorprüfung der Zusammenfassungen in die engere Wahl für die Preisvergabe genommen. Aus diesen 15 Arbeiten hat der Wettbewerbsausschuss unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr.-Ing. Niels Oberbeck entschieden, 12 Arbeiten mit einer Teilnahmeurkunde auszuzeichnen sowie einen 1. Preis mit 3.000 Euro dotiert, einen 2. Preis mit 2.000 Euro und einen 3. Preis mit 1.000 Euro zu vergeben.

Des Weiteren hat sich der Wettbewerbsausschuss dafür ausgesprochen, dass erstmalig die Zusammenfassungen der Wettbewerbsarbeiten in einem Tagungs-

band zusammengefasst veröffentlicht werden.

Neben der hohen Beteiligung mit 18 Arbeiten war erneut die große Dichte an exzellenten Arbeiten erfreulich. Drei Arbeiten ragten hervor und machten den Wettbewerb um die drei Geldpreise unsicher.

Entsprechend der Auslobung sollen sich die Arbeiten mit Themen befassen, die einen Beitrag zur Lösung aktueller Probleme der mittelständischen Bauunternehmen liefern. Im Auslobungstext heißt es wörtlich *„Mit dem Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes werden herausragende Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten der Fachrichtung Bauingenieurwesen prämiert, die an einer bayerischen Hochschule erarbeitet wurden und einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in Unternehmen der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben“*. Unter hohem Praxisbezug ver-

steht der Wettbewerbsausschuss, dass ein wissenschaftlich komplexes Thema im Rahmen der Abschlussarbeit für die Praxis aufbereitet und verständlich wird, oder dass ein praktisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden untersucht und dadurch neue Erkenntnisse zur Lösung erarbeitet werden. Diesem hohen Anspruch wurde die Siegerin des Hochschulwettbewerbes in vollem Umfang gerecht und kann sich nun über das Preisgeld von 3000 Euro freuen.

1. Preis 3.000 Euro: Ricarda Gmür

Mit dem 1. Preis wurde Ricarda Gmür für ihre Bachelorarbeit ausgezeichnet. Die Arbeit entstand in Zusammenarbeit zwischen der Hochschule München und der Universität der Bundeswehr am dortigen Institut für Werkstoffe des Bauwesens zum Thema *„Alterungseffekte calcinierter Tone und deren Einfluss auf die Eigenschaften in zementären Systemen“*. Mit



Präsident Peteranderl gratuliert Ricarda Gmür zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes.

der Zugabe von calcinierten Tonen kann der Zementanteil im Beton verringert werden. Der Energieaufwand für die Herstellung calcinierter Tone ist deutlich geringer als für Zement. Dadurch kann der CO₂-Ausstoß im Betonbau reduziert werden. Zudem können mit Zugabe calcinierter Tone betontechnologische Eigenschaften (Schwinden) positiv beeinflusst werden. In diesem Zusammenhang war die Alterung ein bislang noch nicht erforschter Aspekt. Die Arbeit leistet einen wichtigen Beitrag für den zukünftigen sicheren Einsatz calcinierter Tone in zementären Systemen. Sie wurde von Prof. Dr. Christoph Däuberschmidt (HS München) und Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Christian Thienel (UniBW) betreut.

2. Preis 2.000 Euro: Maximilian Deubel

Den 2. Preis erhielt *Maximilian Deubel* für seine Masterarbeit „Analyse der Anbieterstruktur am Bauproduktmarkt zur Beurteilung des Markt- und Wettbewerbspotenzials auf Bundes-, Landes- und Kreisebene“. Die Arbeit wurde am Lehrstuhl für Bauprozessmanagement und Immobilienentwicklung an der Technischen Universität München bei Univ.-Prof. Dr.-Ing. Josef Zimmermann erstellt.

3. Preis 1.000 Euro: Martin Kopp

Der 3. Preis ging an *Martin Kopp*, der an der Technischen Universität München,

Lehrstuhl für Verkehrswegebau bei Univ.-Prof. Dr.-Ing. Stephan Freudenstein, eine Masterarbeit unter der Betreuung von Herrn Dipl.-Ing. Heinz Dirnhöfer erreichte, die sich mit der „GIS-unterstützten Zustandserfassung und -bewertung innerstädtischer Straßen“ beschäftigte.

Mit einer Teilnahmeurkunde und einem Gutschein über 100 Euro für einen Kurs an der Bayerischen BauAkademie wurden ausgezeichnet:

- Bachelorarbeit von Christian Boog, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg,
- Masters' Thesis von Robin Eisenhardt, Technische Universität München,
- Masters' Thesis von Anna Friedl, Technische Universität München,
- Masterarbeit von Michael Gampfer, Technische Universität München,
- Bachelorarbeit von Michael Günthner, Hochschule für angewandte Wissenschaften München
- Masterarbeit von Sebastian Lange, Universität der Bundeswehr München
- Bachelorarbeit von Josef Obergröbner, Hochschule für angewandte Wissenschaften München
- Masterarbeit von Thomas Obermaier, Hochschule für angewandte Wissenschaften München
- Masterarbeit von Juliane Otto, Universität der Bundeswehr München
- Masters' Thesis von Alexander Peikos, Technische Universität München



Prof. Dipl.-Ing. Georg Sahner bei seinem Vortrag zum Thema „Auswirkungen künftiger Energiestrukturen auf den Wohnungs- und Städtebau“.

- Masterarbeit von Hannes Spitzhüttl, Universität der Bundeswehr München
- Masterarbeit von Fabian Strobl, Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Fachkolloquium zum Thema „Auswirkungen künftiger Energiestrukturen auf den Wohnungs- und Städtebau“

Professor Dipl.-Ing. Georg Sahner, Leiter des Studiengangs Energieeffizientes Planen und Bauen an der Hochschule Augsburg, berichtete in einem interessanten



Von links nach rechts: Präsident Peteranderl, Fabian Strobl, Ricarda Gmür, Maximilian Deubel, Josef Obergröbner, Martin Kopp, Christian Boog, Michael Gampfer, Alexander Peikos, Juliane Otto, Sebastian Lange, Thomas Obermaier, Michael Günthner, Anna Friedl. Nicht anwesend: Robin Eisenhardt und Hannes Spitzhüttl

Vortrag über seine Erfahrung aus der jahrzehntelangen Beschäftigung mit dem energieeffizienten Wohnungs- und Städtebau. Dabei hat sich sein Fokus in den vergangenen Jahren immer weiter von der hochwärmedämmenden Gebäudeaußenhülle zu den notwendigen Konsequenzen aus der Anpassung der Gebäude- und Quartiersplanung an den Klimawandel verschoben. Im Mittel soll sich in Deutschland eine Erwärmung bis zum Jahr 2100 um ca. 3,5° bis 4,5° ge-

genüber den Referenzjahren 1971 und 2000 einstellen. Vor diesem Hintergrund sei zukünftig wesentlich mehr Augenmerk auf den Schutz vor Überhitzung durch hohe Außentemperaturen und Sonneneinstrahlung als bisher zu legen, so sein Fazit.

Präsident Peteranderl hob in seiner Rede hervor, dass die baugewerblichen Unternehmen mit ihren Bauweisen dem Mauerwerk und dem Stahlbeton für den

Klimawandel gut gerüstet sind. Sie sind massiv und robust. Im Winter speichern sie Wärme und im Sommer kühlen sie. Er betonte in seiner Rede auch, dass Deutschland in drei der vier Jahreszeiten niederschlagsreicher wird, so die aktuellen Prognosen europäischer Forscher im Weltklimarat. Auch der Schutz vor Hochwasser und Stürmen müsse zukünftig noch mehr in der Wohnungs- und Quartiersplanung beachtet werden. ■

Deutsche Bauwirtschaft positioniert sich zur Kostensteigerung und Deponieknappheit bei Bauabfallbeseitigung

Mit einem offenen Brief zur geplanten Mantelverordnung an Bundesministerin Barbara Hendricks und einem Positionspapier zur Deponieknappheit und Kostenexplosion im Deponiesektor haben die Spitzenverbände der Bauwirtschaft negative Entwicklungen bei der Bauabfallentsorgung benannt und Lösungen gefordert, die der Baupraxis gerecht werden.

Offener Brief zur geplanten Mantelverordnung

Die geplante Mantelverordnung darf die Kreislaufwirtschaft Bau nicht gefährden und das Bauen verteuern. Dies forderten der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), die Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe (BGRB), der Deutsche Abbruchverband (DAV) und die Deutsche Gesellschaft für Mauerwerksbau (DGfM) in einem offenen Brief an die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Frau Dr. Barbara Hendricks.

Die Verbände der Wertschöpfungskette Bau befürchten, dass bei Umsetzung des derzeitigen Arbeitsentwurfs der Mantelverordnung die Kreislaufwirtschaft Bau schweren Schaden erleiden würde. Kernpunkt der Kritik ist die vorgesehene Verrechtlichung sogenannter Geringfügigkeitsschwellen in der Grundwasserverordnung, die ohne jegliche Berücksichtigung von Verdünnungseffekten im Grundwasser für die Schadstoffkonzentration in den Sickerwässern aus Böden oder Recycling-Baustoffen maßgebend sein sollen. In dem Schreiben weisen die Verbände auf den herausragenden Beitrag der Kreislaufwirtschaft Bau zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung

hin, der durch die geplanten Verordnungsvorhaben nicht gefährdet werden dürfe. Auch in Zukunft muss es möglich sein, im Sinne der Kreislaufwirtschaft Bau Böden und Recycling-Baustoffe regional zu verwerten und nicht verwertungsfähige mineralische Abfälle regional zu entsorgen. Daher fordern die Verbände eine grundlegende Überarbeitung der Mantelverordnung, bei der die Belange des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Bauwirtschaft und der Schonung natürlicher Ressourcen gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Gemeinsames Positionspapier von HDB und ZDB zur Deponieknappheit und Kostenexplosion im Deponiesektor

Vor dem Hintergrund sich verknappender Deponiekapazitäten und in der jüngsten Vergangenheit erheblich gestiegener Deponierungskosten, haben ZDB und HDB ein gemeinsames Positionspapier der Deutschen Bauwirtschaft zur Deponieknappheit und Kostenexplosion im Deponiesektor veröffentlicht. In dieses Papier sind auch die Ergebnisse der kürzlich durchgeführten Mitgliederumfrage des LBB zur Kostenentwicklung bei der Entsorgung von Bauabfällen eingeflossen.

Die Auswertung der Umfrageergebnisse des LBB zur Entsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen finden Sie auf der folgenden Seite. Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Das gemeinsame Positionspapier von ZDB und HDB zur Deponieknappheit und Kostenexplosionen im Deponiesektor und den Offenen Brief der Bauspitzenverbände zur geplanten Mantelverordnung können Sie im Internetangebot des LBB unter www.lbb-bayern.de/RubrikSchwerpunkt-Themen herunterladen.

Ansprechpartner Holger Seit,
seit@lbb-bayern.de

Entsorgungskosten von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen deutlich gestiegen

Der LBB hat Anfang April 2014 unter seinen Mitgliedsbetrieben eine Online-Umfrage zur Kostenentwicklung bei der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen durchgeführt, an der sich über 180 Unternehmen beteiligt haben.

Aus den Ergebnissen der Umfrage geht hervor, dass sich in den vergangenen 5 Jahren bei allen Abfallarten die Entsorgungskosten deutlich erhöht haben. Dabei liegen die durchschnittlichen Kostensteigerungen zwischen 38 % bei

Bauschutt (Schlüsselnummer 170101 bis 170103) und über 900 % bei belasteten Böden und Steinen größer Kategorie Z.2. Auch die durchschnittlichen Transportentfernungen zur Deponie bzw. Verfüllungsgrube haben sich deutlich vergrößert.

ERGEBNISSE DER LBB-UMFRAGE ZUR ENTSORGUNG VON MINERALISCHEN BAU- UND ABRUCHABFÄLLEN		
FRAGE	ANTWORT	ABGEGEBEN
A) Mineralische Abfälle der Abfallschlüsselnummern 170101 bis 170103 (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) sowie Gemische nach Nummer 170107 (ohne gefährliche Abfälle nach Nr. 170106*)		
1. Um wie viel Prozent haben sich die Entsorgungskosten für diese Abfallarten einschließlich Transportkosten seit dem Jahr 2008 erhöht? (0% für gleich bleibend, Kostensenkung mit – ... %)?	38,02 %	176
2. Um wie viel Kilometer haben sich die mittleren Transportentfernungen für diese Abfallarten gegenüber dem Jahre 2008 vergrößert (Angaben in km)?	11,12 km	155
B) Böden und Steine nach Abfallschlüsselnummern 170503* und 170504		
1. Um wie viel haben sich die Entsorgungskosten und die durchschnittliche Transport-Entfernung zur Deponie von Böden und Steinen bis zur Kategorie Z1.2 gegenüber dem Jahr 2008 erhöht (Angaben in km bzw. %)?		
Transportentfernung in km	15,24 km	140
Gesamtkosten in %	45,33 %	135
2. Um wie viel haben sich die Entsorgungskosten und die durchschnittliche Transportentfernung zur Deponie für Böden und Steine bis zur Kategorie Z2 gegenüber dem Jahr 2008 erhöht (Angaben in km bzw. %)?		
Transportentfernung in km	22,50 km	127
Gesamtkosten in %	425,37 %	123
3. Um wie viel haben sich die Entsorgungskosten und die Durchschnittliche Transportentfernung für Böden und Steine größer als Kategorie Z2 zur Deponie gegenüber dem Jahr 2008 erhöht (Angaben in km bzw. %)?		
Transportentfernung in km	28,50 km	117
Gesamtkosten in %	930,65 %	114

Quelle: Landesverband Bayerischer Bauinnungen



Rundfunkbeitrag sinkt um 48 Cent

Aufgrund des Berichts der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder entschieden, den Rundfunkbeitrag ab 2015 einheitlich um 48 Cent auf dann 17,50 EUR monatlich zu senken.

Die KEF hat in ihrem 19. Bericht ein unerwartet hohes Beitragsaufkommen festgestellt. Sie rechnet für die Beitragsperiode 2013 bis 2016 im Vergleich zu den Anmeldungen der Rundfunkanstalten mit Mehreinnahmen in Höhe von 1,14 Mrd. EUR. Die KEF hatte daraufhin empfohlen, die eine Hälfte der Mehreinnahmen für eine Beitragssenkung für alle Rundfunkteilnehmer in Höhe von 73 Cent ab 2015 zu verwenden und die andere Hälfte wegen der noch unsicheren Datelage in einer Rücklage vorzuhalten.

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben nun entschieden, dem Vorschlag der KEF teilweise zu folgen und den Rundfunkbeitrag ab 2015 einheitlich um 48 Cent monatlich

zu senken. Diese Maßnahme ist jedoch nicht ausreichend, um die erhebliche Mehrbelastung der Bauwirtschaft zu beseitigen. Das Baugewerbe fordert daher weiterhin eine Änderung der Anknüpfungspunkte des Rundfunkbeitrags. Insbesondere die Zahl der einbezogenen betrieblichen KFZ muss auf ein mittelstandsgerechtes Maß begrenzt werden.

Dem Bericht der KEF zufolge liegen momentan noch keine aufgeschlüsselten Zahlen über die Mehreinnahmen aus den einzelnen Bereichen vor. Darum soll zunächst im Rahmen einer Evaluation die Verteilung der Mehreinnahmen ermittelt und weiter aufgeschlüsselt werden, bevor über eine Änderung der Anknüpfungspunkte entschieden wird. ■

Neue EU-Vergaberichtlinien im Amtsblatt veröffentlicht

Die Texte der neuen EU-Vergaberichtlinien wurden im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 17.04.2014 in Kraft. Sie betreffen nur Vergaben im Oberschwellenbereich, d.h. Vergaben oberhalb des Schwellenwerts von 5.186.000,- EUR. Die Umsetzung in Deutsches Recht muss bis 17.04.2016 erfolgen.

Die Texte der Vergaberichtlinie für klassische öffentliche Auftraggeber, der Vergaberichtlinie für Sektorenauftraggeber und der erstmals geschaffenen Konzessionsvergaberichtlinie sind im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

Sie enthalten neben geänderten Regelungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erstmals Regelungen für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Betroffen von den EU-Vergaberichtlinien sind Vergaben oberhalb des Schwellenwerts von 5.186.000,- EUR. Die Bundesregierung muss die Vorgaben der Richtlinien nun bis spätestens 17.04.2016 in Deutsches Recht umsetzen. ■

Kein Geld bei Schwarzarbeit

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Auftragnehmer keine Vergütung und keinen Wertersatz für seine geleistete Arbeit erhält, wenn vereinbart wurde, dass der Werklohn bar ohne Rechnung und ohne Abführung von Umsatzsteuer gezahlt werden soll. Ein solcher Werkvertrag ist wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig.

Der Fall:

Ein Bauherr (AG) hatte einen Unternehmer (AN) mit der Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten beauftragt. Vereinbart wurde ein Werklohn von 13.800,- EUR einschließlich Umsatzsteuer sowie eine weitere Barzahlung von 5.000,- EUR, für die keine Rechnung gestellt werden sollte. Der AN hatte die Arbeiten ausgeführt, vom AG jedoch nur einen Teil der vereinbarten Vergütung erhalten. Daraufhin verklagte der AN den AG auf Zahlung des restlichen Werklohns.

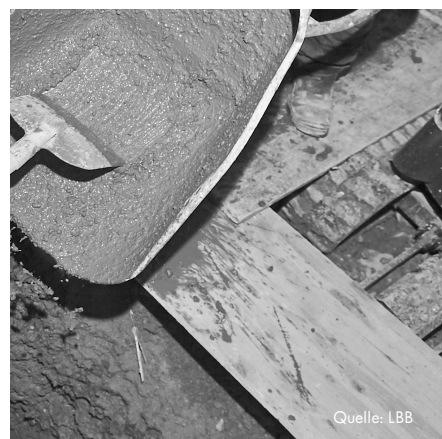
Die Entscheidung:

Mit seinem Urteil vom 10.04.2014 (Az.: VII ZR 241/13) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gem. § 134 BGB nichtig ist. Der BGH stellt fest, dass die Parteien

bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 Schwarz-ArbG verstoßen haben indem sie vereinbarten, dass für die über den schriftlich vereinbarten Werklohn hinaus vereinbarte Bezahlung von 5.000,- EUR keine Rechnung gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte.

Der BGH stellt insoweit klar, dass auch bei einer teilweisen Schwarzgeldabrede der gesamte Werkvertrag nichtig ist und der AN keinen Werklohn verlangen kann. In seiner Entscheidung macht der BGH zudem deutlich, dass dem AN auch aus anderen Rechtsgründen kein Ersatz für die erbrachten Aufwendungen und Arbeiten zu zahlen ist. Wer durch seine Leistung gegen ein Gesetz verstößt, ist nach der nun vorliegenden Rechtsprechung nicht schützenswert. Im Ergebnis bekommt ein AN daher keinen Cent bei Schwarzarbeit.

Hinweis: Bereits im Blickpunkt Bau Ausgabe 09/2013 (S. 8) hatten wir darüber berichtet, dass ein Auftraggeber keine Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen kann, wenn dieser die Leistung schwarz ausgeführt hatte. Mit den vorliegenden Urteilen ändert der BGH seine frühere Rechtsprechung. Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz führen dazu, dass weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer vertragliche oder sonstige Ansprüche geltend machen können. Die Entscheidungen stellen klar, dass sich Schwarzarbeit zukünftig nicht mehr lohnt. Wir begrüßen diese Entscheidungen als wichtigen Schritt im Kampf gegen die Schwarzarbeit.



Quelle: LBB

Neues Punktesystem – Verkehrssünderkartei wird umstrukturiert

Zum 1. Mai 2014 trat die Reform der Verkehrssünderkartei in Flensburg in Kraft. Damit werden künftig weniger Punkte vergeben – allerdings ist der Führerschein auch schon mit 8 Punkten weg.

Seit 1. Mai 2014 wird in Flensburg neu gerechnet, denn dann gilt das reformierte Punktesystem für Verkehrsdelikte. Im Gegensatz zur bisherigen Punkteverteilung (1 bis 4 Punkte für Ordnungswidrigkeiten bzw. 5 bis 7 Punkte für Straftaten) erhält man künftig – je nach Schwere des Verstoßes – 1 bis 3 Punkte. Verwarnungen bis 55,- EUR bleiben dabei unberücksichtigt.

1 Punkt erhält man für „schwere Verstöße“ wie z. B. das Telefonieren mit dem Handy am Steuer, 2 Punkte für „besonders schwere Verstöße“ wie z. B. das Überfahren einer roten Ampel und

3 Punkte für „Straftaten“ wie z. B. Unfallflucht und Trunkenheit am Steuer. Der Führerschein wird künftig nach 8 statt bisher 18 Punkten entzogen.

Alle Punkte werden in Zukunft unabhängig von neuen Eintragungen gelöscht. Die Fristen betragen 2,5 Jahre bei Verstößen mit einem Punkt, 5 Jahre bei Verstößen mit 2 Punkten und 10 Jahre bei Verstößen mit 3 Punkten.

Bestehende Punkte werden gemäß der nachstehenden Tabelle in das neue System umgerechnet. Dabei werden alle

bisherigen Punkte für Delikte ohne Verkehrsgefährdung, wie z. B. das unerlaubte Befahren einer Umweltzone, gelöscht.

Hinweis: Eine Auskunft über den neuen Punktestand erhalten Sie auf Antrag beim Kraftfahrt-Bundesamt. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Behörde unter www.kba.de. Die Auskunft ist kostenlos.

Neuberechnung des Gesamtpunktestandes

Stand 30.04.2014		neu ab 01.05.2014
1 – 3		1 Punkt
4 – 5		2 Punkte
6 – 7		3 Punkte
8 – 10		4 Punkte
11 – 13		5 Punkte
14 – 15		6 Punkte
16 – 17		7 Punkte
ab 18		8 Punkte



Einführung eines Sockelbetrags beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Der Bundesrat hat erneut in einem Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Steuerrechts einen Sockelbetrag beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen beschlossen.

Der Bundesrat beschloss in seiner Sitzung am 14. März 2014 erneut beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen, § 35a Einkommensteuergesetz, einen Sockelbetrag in Höhe von 300 Euro.

Der Beschluss entspricht einem Gesetzentwurf, den der Bundesrat bereits im Dezember 2012 schon einmal im Bundestag eingebracht hatte. Wir informierten darüber im BLICKPUNKT BAU 12/2012, Seite 9 und BLICKPUNKT BAU 01/2013,

Seite 16. Diesmal ist die Gesetzesinitiative gescheitert.

Der Gesetzentwurf wird zunächst der Bundesregierung übermittelt. Diese leitet ihn innerhalb von 6 Wochen an den Bundestag weiter und legt darin ihre Auffassung dar.

Wir werden über das weitere Verfahren zeitnah informieren.



Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen § 13 b UStG

Eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes soll wieder Rechtssicherheit schaffen.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines bauleistenden Leistungsempfängers sind durch das Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) vom 28.08.2014 und dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 05.02.2014 grundlegend geändert worden (vgl. BLICKPUNKT BAU, 01/2014, Seite 11 und BLICKPUNKT BAU 03/2014, Seite 11).

Die neue Rechtslage stellt die bauleistenden Unternehmer vor massive Schwierigkeiten. Es herrscht große Unsicherheit, ob eine vom Bauunternehmer erbrachte Bauleistung auch vom Leistungsempfänger unmittelbar zur Erbringung einer Bauleistung im Sinne von § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG verwendet wird und wie dies rechtssicher nachgewiesen werden kann.

Das BMF hat einen weiteren Anwendungserlass angekündigt. Ferner ist eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorgesehen, um wieder Rechtssicherheit zu erreichen. Dies begrüßt der LBB ausdrücklich. Es soll annähernd die alte Rechtslage vor Ergehen des BFH-Urteils vom 22.8.2013 hergestellt werden. Die Novellierung des § 13 b UStG soll deshalb so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Wir haben deshalb auch Herrn Staatsminister Söder angeschrieben, mit der Bitte, dass er sich für die Gesetzesinitiative einsetzt.





Tarifverhandlungen 2014

Dritte Verhandlung

am 27. und 28. März 2014 in Berlin

Trotz eines bezifferten Lohnangebotes der Arbeitgeber sind die Verhandlungen erneut ergebnislos vertagt worden; sie sollen am 5. Mai 2014 fortgesetzt werden.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat über die dritte Verhandlungsrunde Folgendes berichtet:

Die Arbeitgeberseite hat eine Anhebung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen zum 1. Mai 2014 und zum 1. September 2015 um jeweils 2,0 % mit einer Gesamtlaufzeit der neuen Lohn- und Gehaltstarifverträge von 30 Monaten angeboten. Darüber hinaus wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2015 eine Anhebung des tariflichen Kilometergeldes auf 0,40 € je Arbeitstag und Entfernungskilometer bei gleichzeitiger Anhebung des arbeitstäglichen Höchstanspruches für eine Entfernung von 50 km (= 20,00 €) angeboten. Diese Erhöhung des Kilometergeldes hat die Arbeitgeberseite mit einem Kostenvolumen von 1,0 % auf den Verteilungsspielraum angerechnet.

Darüber hinaus hat die Arbeitgeberseite für Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt anstelle der bisherigen Zahlung einer Auslösung (34,50 € je Kalendertag) die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Stellung und Bezahlung einer ordnungsgemäßen Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) angeboten. Die Auslösung soll entfallen. Für den auf Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt entstehenden Verpflegungsmehraufwand soll im Rahmen der nach dem Reisekostenrecht bestehenden steuerlichen Freibeträge zukünftig bei Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt ein Verpflegungszuschuss gezahlt werden, über dessen Höhe noch keine Einigung erzielt worden ist.

Die Gewerkschaft hat dieses Angebot – überraschenderweise – als eine „Provokation“ bezeichnet. Wie einer Presseverlautbarung der IG BAU zu entnehmen ist, soll nach den Vorstellungen der Arbeitgeber noch nicht einmal die Inflationsrate

ausgeglichen werden. Das ist unzutreffend. Zur Begründung des arbeitgeberseitigen Angebotes ist beispielsweise durch den ZDB-Vizepräsidenten Frank Dupré ausdrücklich darauf hingewiesen worden, die Inflationsrate liege zurzeit nur bei 1,2 %.

Festgefahren erscheinen die Verhandlungen dagegen bei den mit der Weiterentwicklung der tariflichen Rentenbeihilfe und der Einführung einer Tariffrente in den neuen Bundesländern zusammenhängenden Finanzierungsfragen. Die Gewerkschaft weigerte sich erneut bis zum Schluss der zweitägigen Verhandlung beharrlich, dafür über eine Umschichtung von Teilen des zusätzlichen Urlaubsgeldes zu verhandeln. Stattdessen schlug die Gewerkschaft vor, als Gegenleistung für die Einführung eines ZVK-Beitrages in den neuen Bundesländern in Höhe von 1,0 % im ersten Schritt und in Höhe von 0,6 % im zweiten Schritt die im letzten Jahr getroffene Vereinbarung über die Lohnangleichung im Jahre 2014 auszusetzen oder aber den Mindestlohn Ost ab 1. Januar 2015 nicht auf 10,75 €, sondern nur auf eine um 1,6 % (= 0,17 €) verringerte Höhe von 10,58 € zu erhöhen und den Prozess der Angleichung der Mindestlöhne auf ein bundeseinheitliches Niveau über den 1. Januar 2017 hinaus um ein weiteres Jahr zu verschieben, so dass ein bundeseinheitliches Mindestlohniveau von 11,30 € erst ab 1. Januar 2018 erreicht würde. Beide Vorschläge lehnte die Arbeitgeberseite ab.

Bei diesem Verhandlungsstand erschien es am 28. März 2014 nicht mehr zielführend, die Verhandlungen fortzusetzen. Ein Anlass, die Verhandlungen für gescheitert zu erklären, wurde aber nicht gesehen. Daher wurde ein vierter Verhandlungstermin für Montag, den 5. Mai 2014 vereinbart.

Exkulpation von der Bürgenhaftung für den Urlaubskassenbeitrag

Die Gültigkeitsdauer der sog. Enthaftungsbescheinigungen wird von einem Monat auf drei Monate bzw. von drei Monaten auf sechs Monate verlängert.

Nach § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) haftet ein Unternehmer, der einen Nachunternehmer einsetzt, u.a. für Urlaubskassenbeiträge, die der Nachunternehmer nicht ordnungsgemäß an die SOKA-BAU abgeführt hat.

Dieses Haftungsrisiko kann vermieden werden, wenn dem Auftraggeber eine Enthaftungsbescheinigung des Subunternehmers vorliegt, aus der sich die gemeldete Brutto-Lohnsumme und die Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer ergibt. Voraussetzung für eine Exkulpation ist, dass die Bruttolohnsumme und die Zahl der gemeldeten gewerblichen Arbeitnehmer für die vom Subunternehmer auszuführende Werkleistung „stimmig“ sind und die Gültigkeitsdauer der Enthaftungsbescheinigungen den gesamten Zeitraum der Ausführung der Werkleistung umfasst.

Über die Erfahrungen im Zusammenhang mit den Enthaftungsbescheinigungen hat die SOKA-BAU nunmehr einen Evaluationsbericht vorgelegt. Die wesentlichen

Erkenntnisse dieser Evaluierung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Evaluierung

Insgesamt wurden in dem Auswertungszeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 18.353 Enthaftungsbescheinigungen ausgestellt oder deren Verlängerungen bestätigt.

Die generelle Gültigkeitsdauer der Enthaftungsbescheinigung beträgt einen Monat. Sie verlängert sich auf drei Monate, wenn der Betrieb innerhalb der letzten 24 Kalendermonate mindestens für zwölf Monate zur Teilnahme an den Sozialkassenverfahren verpflichtet war und mindestens für die letzten zwölf Monate die Beitragsmeldungen und Beitragszahlungen vollständig und fristgerecht ebracht hat.

Sehr deutlich wird in dem Evaluierungsbericht hervorgehoben, dass eine signifikante Verschlechterung der Gläubiger-

position der SOKA-BAU mit der Exkulpation von der Bürgenhaftung nicht verbunden war. Das hat den Vorstand der SOKA-BAU veranlasst, den drei Tarifvertragsparteien zu empfehlen, aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung die Exkulpationsmöglichkeit grundsätzlich beizubehalten und die Gültigkeitsdauer der Enthaftungsbescheinigung zu modifizieren. Diese Empfehlung hat inzwischen die Zustimmung aller drei Tarifvertragsparteien gefunden.

Gültigkeitsdauer der Enthaftungsbescheinigung

Die grundsätzliche Gültigkeitsdauer von Enthaftungsbescheinigungen wird von einem auf drei Monate und für die erweiterte Gültigkeit von drei auf sechs Monate verlängert. Diese Änderungen treten am 1. Juni 2014 in Kraft.

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – elektronische Abfrage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Die BG BAU bietet über ihr Extranet nunmehr für Hauptunternehmer die Möglichkeit an, elektronisch eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung anzufordern.

In der gesetzlichen Unfallversicherung haftet der Hauptunternehmer für den Beitrag zur Berufsgenossenschaft des Nachunternehmers, wenn dieser seiner Beitragspflicht nicht nachkommt (§ 150 Abs. 3 SGB VII). Allerdings hat der Hauptunternehmer die Möglichkeit, sich von dieser Haftung für nicht gezahlte Unfallversicherungsbeiträge des Nachunternehmers zu befreien (Exkulpation).

Diese Exkulpation erfolgt in der Regel durch die Vorlage von qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen der BG

BAU. Diese geben Auskunft über die eingetragenen Unternehmensteile des Nachunternehmers, die hierauf entfallenden Lohnsummen sowie die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge an die BG BAU.

Die BG BAU akzeptiert zur Exkulpation bisher allerdings nur solche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die im Original mit Unterschrift und Dienstsiegel vorliegen. In der betrieblichen Praxis werden jedoch von den Nachunternehmern oftmals nur Kopien vorgelegt, die zudem sehr fälschungsanfällig sind.

Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), den Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft und der BG BAU wurde deshalb vereinbart, dass die BG BAU zukünftig auch die elektronische Abrufbarkeit von qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen ermöglichen soll. Hierdurch soll zum einen die Ausstellung solcher qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen beschleunigt und vereinfacht, zum anderen aber auch dem Problem gefälschter Unbedenklichkeitsbescheinigungen begegnet werden.

Die BG BAU hat darauf hin ein Verfahren entwickelt, das die elektronische Abrufbarkeit von qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen über das Extranet der BG BAU, zu dem alle Mitgliedsbetriebe der BG BAU grundsätzlich Zugang haben, ermöglicht. Die Hauptunternehmer können nunmehr für ein anderes Unternehmen, das ebenfalls bei der BG BAU Mitglied ist und dem Hauptunternehmer eine entsprechende Berechtigung erteilt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern.

Damit sind Hauptunternehmer nicht mehr darauf angewiesen, in jedem Einzelfall ihren Nachunternehmer um Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zu ersuchen, sondern können selbst jederzeit elektronisch eine Abfrage starten, um zu prüfen, ob der jeweilige Nachunternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen bei der BG BAU nachgekommen ist. Voraussetzung ist lediglich, dass ein Zugang zum Extranet der BG BAU beantragt wurde und der jeweilige Nachunternehmer, von dem eine Unbedenklichkeits-

scheinigung gewünscht wird, dem Hauptunternehmer eine entsprechende Berechtigung erteilt hat, diese Daten abfragen zu dürfen. Wird eine solche Berechtigung erteilt, erhält der Hauptunternehmer innerhalb weniger Tage einen Zugang zum Extranet der BG BAU und Zugriff auf die elektronischen Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Nachunternehmers. ■

Tarifrunde im Maler- und Lackiererhandwerk

Die Tarifentgelte im Maler- und Lackiererhandwerk werden auf Grund eines Schlichtungsvorschlags in zwei Stufen um 3,2 % und 2,55 % erhöht.

Am 12. März 2014 haben sich der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und die IG BAU auf einen Schlichtungsvorschlag für das Maler- und Lackiererhandwerk einigen können. Dieser Vorschlag wurde innerhalb der Erklärungsfrist, die am 21. März 2014 ablief, angenommen.

Danach erhöhen sich die Tariflöhne im Maler- und Lackiererhandwerk ab 1. März 2014 für 15 Monate um 3,2 % sowie ab 1. Juni 2015 für 11 Monate um 2,55 % (Tarifgebiet West ohne Berlin). Da die Lohn tariffverträge von der IG BAU bereits zum 30. September 2013 gekündigt worden sind, wurden die Tariflöhne für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 28. Februar 2014 wieder in Kraft gesetzt (fünf „Nullmonate“). Die Tariflöhne im Tarifgebiet Ost einschließlich Berlin erhöhen sich zu denselben Zeitpunkten um dieselben Cent-Beträge wie die Tariflöhne im Tarifgebiet West. Um ferner eine Tarifangleichung für die Tarifgebiete West und Ost zu erreichen, haben die Tarifvertragsparteien ihre Absicht erklärt, einen Anpassungsbetrag von 0,10 Cent zu dem Betrag der Cent-Erhöhung des Ecklohnes West vorzunehmen. Die Laufzeit der Entgelttarifverträge beträgt insgesamt 31 Monate (vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. April 2016).

Ecklöhne

Der im Malerhandwerk bisher geltende Ecklohn West (14,73 €) erhöht sich ab 1. März 2014 auf 15,20 € und ab 1. Juni 2015 auf 15,59 €. Der Ecklohn Ost wird zum 1. März 2014 auf 14,08 € und ab 1. Juni 2015 auf 14,57 € angehoben.

Einmalzahlung

Die Arbeitnehmer erhalten mit der Märzabrechnung 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 50,00 €.

Mindestlöhne

Die Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks haben sich auf neue Mindestlöhne und im Osten zudem auf die Wiedereinführung eines Mindestlohnes II geeinigt:

AB 1. MAI 2014	WEST	OST	BERLIN
Ungelernte/MdL I	9,90 €	9,90 €	9,90 €
Gesellen/MdL II	12,50 €	10,50 €	12,30 €

Auswirkungen auf die Tariflöhne im Baugewerbe

Die Tarifverträge zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe (TV Lohn/West und TV Lohn/Ost) vom 3. Mai 2013 sehen jeweils in § 4 Abs. 3 gesonderte Löhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten vor. Die dort genannten Tariflöhne entsprechen den Tariflöhnen im Maler- und Lackiererhandwerk für die entsprechenden Arbeiten (Konkurrenzschutzklausel). Gemäß § 8 Abs. 4 der genannten Lohn tariffverträge sollen diese Löhne angepasst werden, sofern im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen. Diese Anpassung soll demnächst erfolgen. ■



Preisverleihung im Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“

Drei Gewinner aus dem Wettbewerbsbereich Baubetriebswirtschaft.

Der Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Sozialpartnern getragen und vom Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) unterstützt. Er bietet Auszubildenden, Studierenden und jungen Arbeitnehmern eine Plattform, sich mit innovativen, IT-Lösungen für die Bauwirtschaft zu präsentieren.

Die Preisverleihung fand im Rahmen der Veranstaltung „Digitales Planen, Bauen und Betreiben“ des RKW-Kompetenzzentrums auf der bautec 2014 in Berlin statt.

Mit dem dritten Preis im Bereich **Baubetriebswirtschaft** wurde die Entwicklung einer Multimodell-Software zur Kombination verschiedener Fachmodelle eines Bauwerks, z. B. eines Gebäudeplanungsmodells mit einem Controllingmodell, ausgezeichnet. Die Software ermöglicht es dem Anwender, auf einer Plattform einen umfassenden Überblick über alle relevanten Projektparameter zu erhalten und diese zum Zweck der Kollisionsprüfung zu kombinieren.

Der zweite Preis wurde für eine Anwendung aus dem Bereich des Building Information Modeling (BIM) vergeben. Er

belohnte die Entwicklung einer Software, mit deren Hilfe ein digitales Gebäudemodell erstellt und anschließend die Baufortschritte visualisiert werden können. Durch die Verknüpfung des digitalen Gebäudemodells mit dem zugehörigen Bauablaufplan wird der Baufortschritt abgeschätzt, so dass bei Abweichungen vom geplanten Bauablauf korrigierende Maßnahmen eingeleitet werden können. Die Software leistet damit einen Schritt zur Automatisierung der Bauüberwachung.

Mit dem ersten Preis wurde ein Tool zur Simulation der Baustellenlogistik beim maschinellen Tunnelvortrieb ausgezeichnet. Das Tool berücksichtigt alle logistisch relevanten Elemente einer Tunnelbaustelle und deren Abhängigkeiten untereinander. Damit kann der gesamte Bauprozess mit allen daran geknüpften Lieferketten betrachtet und die Baustellenlogistik von Tunnelbauprojekten simuliert und optimiert werden.

Die Preisträger der letzten Jahre haben positiv hervorgehoben, dass sie ihre Beiträge im Rahmen einer Messe präsentieren konnten. So war für viele Teilnehmer ihr Engagement beim Wettbewerb oft der Beginn einer erfolgreichen beruflichen Karriere. ■

Fragebogen zur Größe und Zusammensetzung des Fuhrparks der Mitgliedsunternehmen

Um die Auswirkungen einer Ausdehnung der Mautpflicht auf die Mitgliedsunternehmen einschätzen zu können, hat der ZDB einen Fragebogen entworfen.

Die Ausdehnung der Mautpflicht ist im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbart. Die Überlegungen gehen dabei in verschiedene Richtungen:

- Ausdehnung der Mautpflicht auf Nutzfahrzeuge zwischen 7,5 und 12 t
- Ausdehnung der Mautpflicht auf Bundesstraßen
- Einführung einer PKW-Maut

Im Vorfeld neuer Mautregelungen wollen wir ermittelt, wie unsere Mitgliedsunternehmen von einer Ausdehnung der Mautpflicht betroffen wären.

Wir bitten Sie daher den **dieser Ausgabe beiliegenden Fragebogen** zu beantworten. Unter Punkt 7. haben wir zusätzlich eine Frage zu Ihrem Bedarf für den Erwerb von PKW und Nutzfahrzeu-

gen gestellt. Diese Ergebniszahlen dienen als Information und Basis für die Vereinbarung von Sonderkonditionen im Bereich unserer Rahmenabkommen.

Den ausgefüllten Fragebogen bitten wir bis 20. Mai 2014 per Mail (rohwedder@zdb.de) oder per Fax (030 20314 255) zu übersenden.

Bauen mit RFID

In der Bayerischen Bauakademie in Feuchtwangen wird am 14. und 15.11.2014 ein Lehr-Container zur Demonstration von RFID-Anwendungen im Bau, vorgestellt.

Mit Hilfe der RFID-Funktechnologie können Abläufe in der Bauwirtschaft optimiert und transparenter dargestellt werden. Beispielhafte Anwendungsgebiete sind das Materialmanagement, die Werkzeugverbuchung, Ortung und Wartung von Baumaschinen.

Um die RFID-Technik in Bauunternehmen zu präsentieren, hat die vom Bundesbauministerium geförderte ARGE RFIDimBAU einen **begehbaren Container** gebaut, der die verschiedensten RFID-Anwendungen im Baubereich aufzeigen soll.

Forschungsziel der ARGE ist das Erfassen, Kontrollieren, Steuern und Dokumentieren von Prozessen entlang der Wertschöpfungskette mittels RFID-Technik. Es soll dabei ein durchgängiger digitaler Datenfluss und ein verbessertes Datenmanagement über alle Lebens-

zyklusphasen von Bauwerken hinweg erreicht werden.

Im Container wird dem Besucher **der aktuelle Stand der RFID-Technik „zum Anfassen“** vermittelt (vgl. Schaubild):

So kann der Besucher

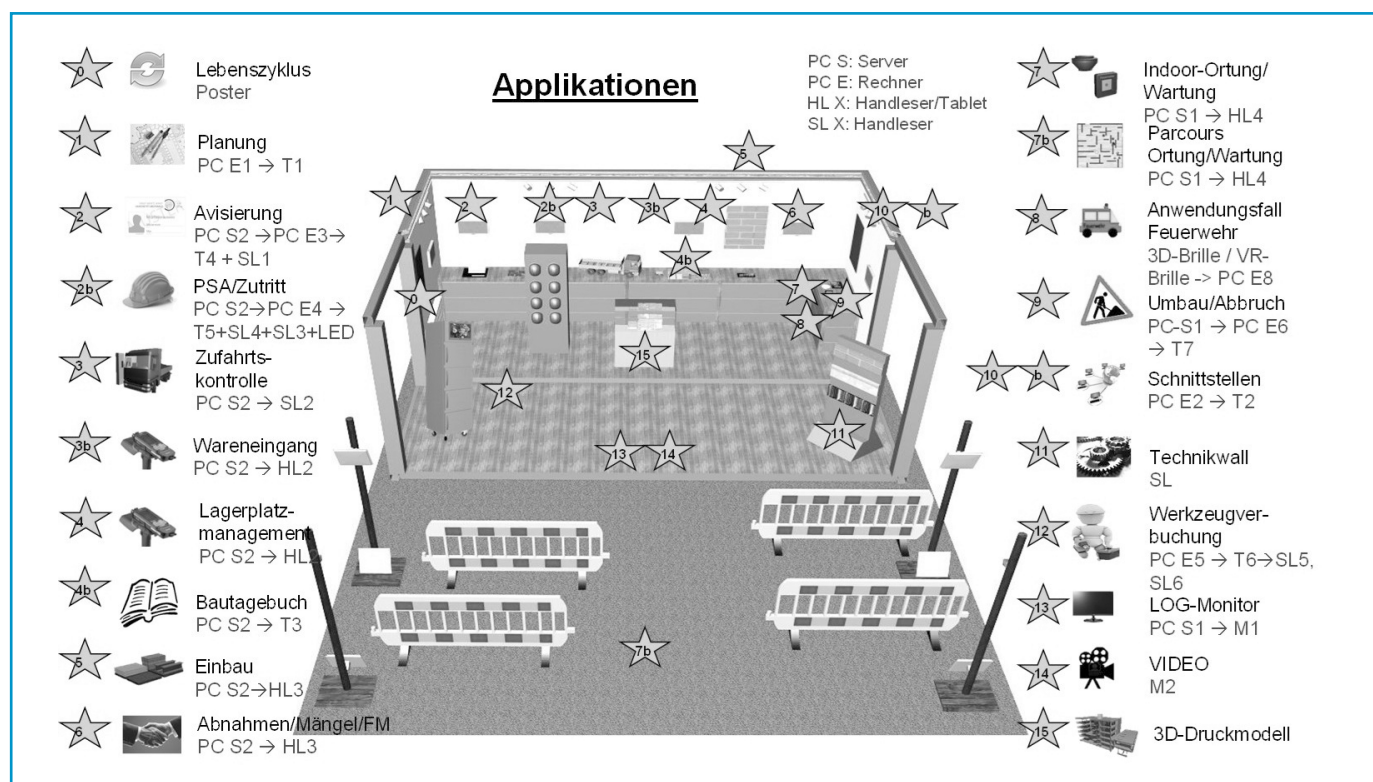
- sich mittels eines Films die grundlegende Funktionsweise der Technik erklären lassen,
- die Avisierung, Lieferung und Lagerungsplatzzuordnung von Material ausprobieren,
- Werkzeuge ausgeben und verwalten,
- den Zugang zur Baustelle und das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung kontrollieren lassen,
- Daten in einem digitales Bautagebuch erfassen,
- den Einbau und die Abnahme von Material überwachen,

- Brandschutzobjekte in einem virtuellen Gebäude orten und warten usw.

Alle unsere Mitgliedsbetriebe sind zu den Vorführungen der Lehr-Containern eingeladen, die am 14./15.11.2014 in Feuchtwangen, anlässlich der Gesamtbayrischen Obermeistertagung, der Herbsttagung Bauen mit IQ und der Ausschusssitzung Betriebswirtschaft stattfinden.

Da die Vorführung in Gruppen erfolgt bitten wir interessierte Betriebe um Ihre Anmeldung.

Infomaterial und das Anmeldeformular kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

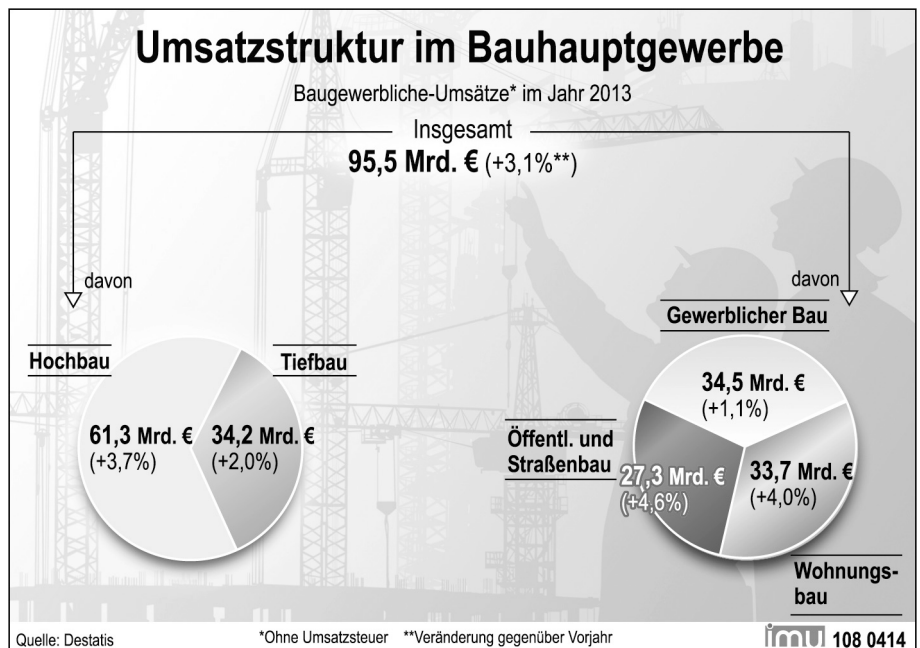


Umsatzstruktur im Bauhauptgewerbe

2,9 Mrd. Euro mehr baugewerblicher Umsatz

Nachdem der baugewerbliche Umsatz des deutschen Bauhauptgewerbes 2012 nur um 0,5 Prozent zugelegt hatte, fiel das Wachstum mit 3,1 Prozent im Jahr 2013 wieder deutlicher aus. Das zeigen die jüngsten Hochrechnungen des Statistischen Bundesamtes.

Insgesamt kamen 75.332 Betriebe (Stand: Ende Juni) auf einen Gesamtumsatz von 96,6 Mrd. Euro. Darin enthalten sind neben 95,5 Mrd. Euro Umsätzen aus Bauleistungen rund 1,1 Mrd. Euro Handels- und sonstige Umsätze.



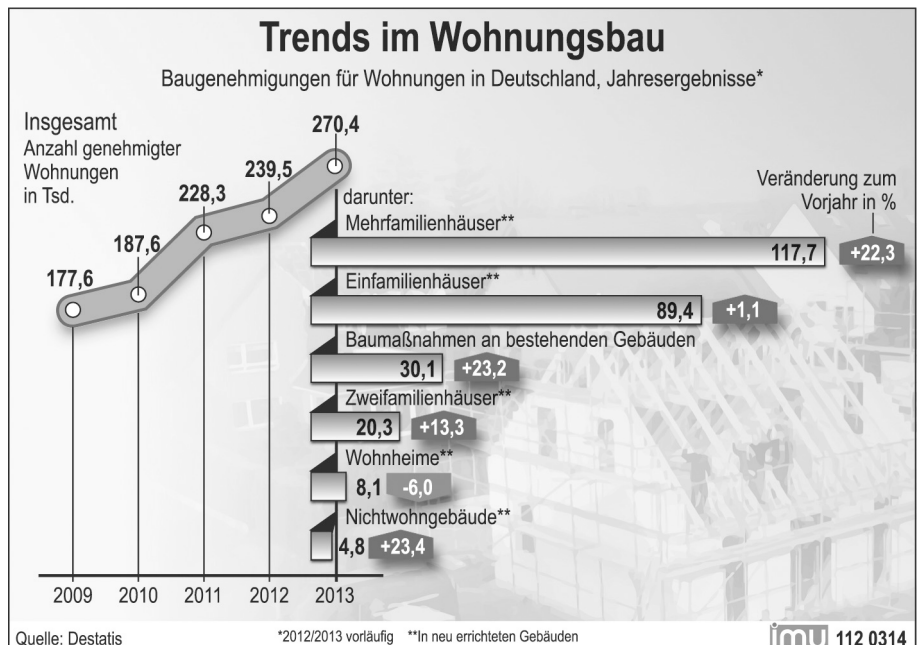
Trends im Wohnungsbau

Baugenehmigungen legen weiter zu

Seit 2009 befindet sich der Wohnungsmarkt auf Erholungskurs. Dieser Trend sollte auch 2014 anhalten.

Denn: Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes hat die Zahl der Baugenehmigungen für Wohnungen in Deutschland 2013 erneut zugelegt, und zwar um 12,9 % gegenüber dem vorläufigen Vorjahreswert. 2013 wurden insgesamt 270.364 Baugenehmigungen erteilt, den größten Zuwachs gab es diesmal mit 23,4 Prozent für Wohnungen in neuen Nichtwohngebäuden.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)



Neue Energieausweise und Registrierstellen

Die Energieeinsparverordnung 2014 ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Als wichtigste sofort wirksame Änderung werden die neuen Energieausweise mit Energie-Effizienz-Klassen sowie Registrierstellen für Energieausweise eingeführt.

Mit dem Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung ist vor allem die Einführung der neuen Gebäudeenergieausweise verbunden, in denen 9 Energie-Effizienz-Klassen (A+ bis H) enthalten sind. Ferner wird eine Registriernummer eingeführt, die im Rahmen des nach EU-Richtlinie einzuführenden Kontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage von Bedeutung sind. Die Energieeinsparverordnung regelt Einzelheiten hierzu in § 26 c, d und e.

Für die Registrierung sind die Bundesländer verantwortlich. Diese haben allerdings die Aufgabe auf das Deutsche Institut für Bautechnik DIBt (EnEV 2014 § 30) übertragen. Über die Einführung der Registrierstelle hat das DIBt im Newsletter 06/2013 informiert. Die Vergabe von Registriernummern und der Austausch von Unterlagen im Zusammenhang mit stichprobenartigen Kontrollen sollen ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen. Für die Vergabe einer Registriernummer ist beabsichtigt, eine Gebühr in Höhe von ca. 1 – 10 € zu erheben.

Die stichprobenartige Kontrolle erfolgt in drei Stufen:

1. Validitätsprüfung,
2. Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten und Überprüfung der angegebenen Ergebnisse sowie
3. vollständige Prüfung, ggf. einschließlich einer Inaugenscheinnahme des Gebäudes.

Das DIBt hat mitgeteilt, dass seit dem 1. April 2014 eine separate Website zur Verfügung steht. Das Beziehen von Registriernummern ist erst ab dem offiziellen Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung möglich. Die Registrierung gilt für Gebäudeenergieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage. Im Zusammenhang mit der Online-Registrierung wird eine Druckapplikation für den Energieausweis zur Verfügung gestellt, in der die Energieeffizienzklassen, bezogen auf den Endenergiebedarf, eingetragen sind. Ferner wird eine XML-Datei zur Verfügung gestellt, um weitergehende Informationen im Zusammenhang mit den stichprobenartigen Kontrollen austauschen zu können.

Die bisherigen Gebäudeenergieausweise behalten ihre Gültigkeit, enthalten jedoch noch nicht die Energieeffizienzklassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Immobilienanzeigen künftig Angaben zur Energieeffizienz enthalten sein müssen.

Unter www.lbb-bayern.de finden Sie in der Rubrik Technik die Änderungsverordnung und die nicht amtliche Lesefassung der EnEV 2014 sowie den DIBt-Newsletter zu den EnEV-Registrierstellen zum Download.

Geänderte und ergänzte Technische Regeln für Gefahrstoffe

Die TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ und die TRGS 517 „Tätigkeiten mit potentiell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“ wurden am 20.03.2014 veröffentlicht und ist damit rechtswirksam.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung wieder. Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

TRGS 517 „Tätigkeiten mit potentiell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die

- Gewinnung und Aufbereitung natürlich vorkommender asbesthaltiger mineralischer Rohstoffe in Steinbrüchen (z.B. Schotter, Splitt, Brechsand, Füller),
- Weiterverarbeitung asbesthaltiger mineralischer Rohstoffe und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse im Hoch- und Tiefbau (z.B. Straßen- und Gleisbau, Beton, Asphalt),
- Wiederaufbereitung (Recycling) und die Wiederverwertung im Straßenbau (z.B. Aufbereitung und Wiedereinbau von Recyclingmaterial, Herstellung von Asphalt),
- Bearbeitung von Naturwerkstein (z.B. Speckstein im Ofenbau) sowie
- das Kaltfräsen von Verkehrsflächen

Anforderungen der Gefahrstoffverordnung 2013 (GefStoffV). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeit-

geber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. In Kapitel 5 der neuen TRGS 517 wurden neue ergänzende Schutzmaßnahmen festgelegt.

TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“

Hintergrund der Überarbeitung war insbesondere die Anpassung an ein risikoorientiertes Konzept zur Beurteilung der Gefährdungen durch krebserzeugende Stoffe. Dazu wurden zwei stoffübergreifende Risikogrenzen, das Akzeptanz- und Toleranzrisiko, eingeführt und durch entsprechende stoffspezifische Konzentrationen voneinander abgegrenzt. Zukünftig werden drei Bereiche – mit niedrigem, mittlerem und hohem Risiko – definiert und die erforderlichen Maßnahmen beschrieben („gestuftes Maßnahmenkonzept“).

Nach der neuen GefStoffV gelten Sachkundenachweise nur noch für einen Zeitraum von 6 Jahren. Die Geltungsdauer kann durch die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang verlängert werden.

Die neue TRGS 519 beschreibt die Anforderungen an diese Fortbildungslehrgänge. Die Kurzlehrgänge für den Erwerb der Sachkunde für Arbeiten mit geringer Exposition wurden ersatzlos gestrichen.

Zur Beseitigung von „Praxisproblemen“ der Umsetzung der technischen Regeln wurden Begriffsbestimmungen konkretisiert. So sind zukünftig Arbeiten geringen Umfangs folgendermaßen definiert:

1. Einhaltung der Toleranzkonzentration,
2. maximal 2 Beschäftigte,
3. Gesamtarbeitsdauer maximal 4 Personenstunden und
4. Arbeiten geringen Umfangs. Diese liegen nicht vor, wenn im Rahmen der Planung für das Gesamtobjekt festzustellen oder absehbar ist, dass derartige Arbeiten wiederholt durchzuführen sind. Dies gilt auch, wenn im Falle der Wiederholung die einzelnen Arbeiten mit anderem Personal durchgeführt werden.

Dadurch wird zukünftig der Missbrauch durch „Hintereinanderschachteln“ mehrerer solcher Arbeiten vermieden. Zukünftig umfassen Abbrucharbeiten im Sinne der TRGS 519 auch das vollständige Entfernen asbesthaltiger Materialien, das dadurch zukünftig nicht mehr an die Anwendung emissionsarmer Verfahren gebunden ist. Neben neuen Erläuterungen zu den unterschiedlichen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen der in der TRGS 519 benannten Personen wurden auch die Vorschriften für die Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung konkretisiert. Die neue Anlage 8 enthält eine Zusammenstellung der Mindestanforderungen an Unternehmen, die Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest ausführen möchten. Zielsetzung ist die bundesweite Vereinheitlichung der Zulassungsverfahren.

Die neuen TRGS 519 „Asbest“ und TRGS 517 „Asbesthaltige Rohstoffe“ können im Mitgliederbereich unter www.lbb-bayern.de Rubrik Technik heruntergeladen werden.



63. Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2014

Wir informieren Sie über die Durchführung der diesjährigen Wettbewerbe, für deren Organisation auf Landesebene die Handwerkskammer Unterfranken verantwortlich ist.

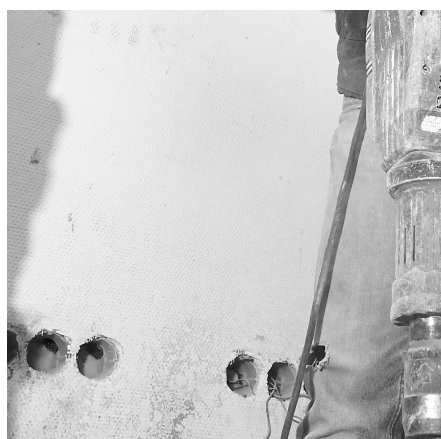
Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks bietet auf allen Ebenen der baugewerblichen Verbände eine gute Gelegenheit, die Öffentlichkeit über die Ausbildungsleistung des Bauhandwerks zu informieren und so zur Imageverbesserung der Bauberufe beizutragen.

Für die Berufe **Beton- und Stahlbetonbauer, Maurer** sowie **Straßenbauer** findet der Landesleistungswettbewerb am Mittwoch, den 01.10.2014 in der Bauinnung Würzburg, Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg statt. Für den Beruf des **Stuckateurs** findet der Wettbewerb am Mittwoch, den 01.10.2014 in der Handwerkskammer für Mittelfranken, Bildungszentrum 2, Sieboldstraße 9, 90411 Nürnberg statt. Für den Beruf des **Fliesenlegers** findet der Wettbewerb am

Dienstag, den 07.10.2014 in der Bayerischen Bauakademie, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen statt.

Wir empfehlen den Ausbildungsbetrieben ihre Auszubildenden, deren gute Ausbildungsleistungen eine erfolgreiche Wettbewerbsteilnahme erwarten lassen, frühzeitig auf die Teilnahmemöglichkeit hinzuweisen und sich über die regionalen Qualifikationen (Kammerwettbewerbe) bei ihrer überbetrieblichen Ausbildungsstätte zu informieren.

Der diesjährige **Bundesleistungswettbewerb** findet im Zeitraum vom 03.11.2014 bis zum 10.11.2014 im Berufsförderungswerk der Südbadischen Bauwirtschaft in Bühl statt (bzw. Brunnenbauer im Bau-ABC Rostrup).



Quelle: LBB

Weiterbildungsanforderungen für Energieeffizienz-Experten

Ab 1. Juni 2014 ist die Erstellung der „Online-Bestätigung zum Antrag“ für KfW-Kredite bzw. des „Online-Antrags“ für KfW-Zuschüsse ausschließlich für die in der Expertenliste der Deutschen Energie-Agentur (dena) eingetragenen Energieberater möglich. Im Folgenden wird über die Weiterbildungsanforderungen zur Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste berichtet.

Neben der Grundqualifikation (Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nach § 21 der Energieeinsparverordnung, EnEV 2014) werden nunmehr auch Zusatzqualifikationen in Form von Weiterbildungsnachweisen gefordert. Die nachfolgende Übersicht zeigt die neuen Weiterbildungsanforderungen in Abhängigkeit von früheren Fortbildungsange-

boten. Bis zum 30.09.2014 können sich Experten noch mit reduziertem Fortbildungsaufwand eintragen lassen. Interessierten, die sich in die Expertenliste eintragen wollen ist daher anzuraten, ihre vorhandene Weiterbildung zu prüfen und entsprechende zusätzliche Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Die Deutsche Energie-Agentur hat den Zentral-

verband des Deutschen Baugewerbes, (ZDB), informiert, dass auch bereits absolvierte Fortbildungen aus den vergangenen Jahren auf die angegebenen Weiterbildungsanforderungen angerechnet werden. Die Möglichkeit, sich über Referenzen einzutragen, besteht auch über den 30.09.2014 hinaus.

VORHANDENE WEITERBILDUNG	EINTRAGUNG FÜR ENERGIEEFFIZIENT BAUEN UND SANIEREN (KfW): BIS 30.09.2014	EINTRAGUNG FÜR ENERGIEEFFIZIENT BAUEN UND SANIEREN (KfW): AB 01.10.2014	EINTRAGUNG FÜR VOR-ORT-BERATUNG (ANTRAGSBERECHTIGT VOR-ORT-BERATUNG (BAFA) VORHANDEN)
Weiterbildung gem. BAFA-Richtlinie 2012/Anl. 1 des Regelheftes (Modul Beratung)	Plus 16 Unterrichtseinheiten nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog	Plus 80 Unterrichtseinheiten Weiterbildung über fehlende Inhalte	Vorgaben sind bereits erfüllt
Weiterbildung gem. BAFA-Richtlinie Sept. 2009, April 2008 oder Sept. 2006	Plus 16 Unterrichtseinheiten nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog	Plus 80 Unterrichtseinheiten Weiterbildung über fehlende Inhalte	Plus 16 Unterrichtseinheiten nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog
Weiterbildung gem. BAFA-Richtlinie, nach Nov. 2001 absolviert	Plus 16 Unterrichtseinheiten nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog (inkl. Thema EnEV oder zusätzl. EnEV-Fortbildung nach Okt. 2007)	Plus 80 Unterrichtseinheiten Weiterbildung über fehlende Inhalte	Plus 16 Unterrichtseinheiten nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog
Weiterbildung gem. BAFA-Richtlinie, vor Nov. 2001 absolviert	Plus 80 Unterrichtseinheiten Weiterbildung über fehlende Inhalte	Plus 80 Unterrichtseinheiten Weiterbildung über fehlende Inhalte	Plus 16 Unterrichtseinheiten nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog
Keine Weiterbildung gem. BAFA-Richtlinie	Modul Planung / Umsetzung (130/210 Unterrichtseinheiten)	Modul Planung / Umsetzung (130/210 Unterrichtseinheiten)	Modul Beratung (130/210 Unterrichtseinheiten)

STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

Neuerscheinung Merkblatt DWA-M 143-5

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hat ein neues Merkblatt DWA-M 143-5 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 5: Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Innenmanschetten“ heraus gegeben.

Nach einer aktuellen Umfrage zum Zustand der Kanalisation in Deutschland aus werden rund 36 % der Schäden der öffentlichen Kanalhaltung mit Reparaturverfahren behoben. Sowohl in begehbaren als auch in nicht-begehbaren Kanälen können örtlich begrenzte Haltungsabschnitte durch den Einbau von Innenmanschetten abgedichtet bzw. statisch stabilisiert werden. Für diese Verfahren liegen bereits vielfältige Erfahrungen vor. Mit dem jetzt vom DWA herausgegebenen Teil 5 der Arbeits- und Merkblattreihe „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden“ wird für dieses Verfahren eine standardisierte Beschreibung vorgelegt.

Das Merkblatt ersetzt das im April 2003 erstmals erschienene Merkblatt ATV-DVWK-M 143-7 „Inspektion, Instandhaltung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserleitungen und -kanälen, Teil 7: Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Kurzliner und Innenman-

schetten“. Es beschäftigt sich ausschließlich mit Innenmanschetten. Ausführungen zum Thema „Kurzliner“ werden in einem zukünftigen Merkblatt DWA-M 143-7 fortgeführt.

Herausgeber und Vertrieb:

DWA Deutsche Vereinigung
für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e.V.
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
Telefon 0 22 42/872-333
Telefax 0 22 42/872-100
info@dwa.de,
DWA-Shop: www.dwa.de/shop
Merkblatt DWA-M143-5:
Februar 2014, 27 Seiten,
ISBN 978-3-944328-48-5,
Preis 37,00 Euro.

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Neuausgabe DIN 4140 „Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und in der technischen Gebäudeausrüstung – Ausführung von Wärme- und Kälte­dämmungen“

Die DIN 4140 ist mit der Ausgabe 2014-04 als Ersatz für die DIN 4140:2008-03 vom zuständigen nationalen Arbeitsgremium NA 005-56-10 AA „Dämmarbeiten an technischen Anlagen“ neu herausgegeben worden.

Die DIN 4140 gilt für Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und in der Technischen Gebäudeausrüstung. Das sind Produktions- und Verteilungsanlagen, zum Beispiel Apparate, Behälter, Kolonnen, Tanks, Dampfer-

zeuger, Rohrleitungen, Heizungs- und Lüftungs-, Klima-, Kalt- und Warmwasseranlagen. Bei Vorliegen brandschutz- und/oder schallschutztechnischer Anforderungen (TA Lärm) sind die einschlägigen Normen (siehe Abschnitt 2) bezie-

hungsweise Verwendbarkeitsnachweise zu beachten. Diese Norm gilt nicht für Dämmarbeiten an Gebäudehüllen, Innenwänden und Zwischendecken, im Schiff- und Fahrzeugbau sowie im Kontrollbereich von Kernkraftwerken.

AUS DEM INHALT:	SEITE
Vorwort	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	10
4 Allgemeine Anforderungen	17
4.1 Grundlagen	17
4.2 Konstruktive Vorbedingungen	17
4.3 Voraussetzungen für Dämmarbeiten	17
4.4 Anforderungen an Stoffe und Bauteile	21
4.5 Anforderungen an die Ausführung	22
4.6 Korrosionsschutz	27
4.7 Brandschutz	29
5 Wärmedämmung	30
5.1 Dämmstoffe und ihre Verarbeitung	30
5.2 Befestigungsmittel	43
5.3 Beispiele für Wärmedämmsysteme	43
5.4 Wärmedämmung mit schallschutztechnischen Anforderungen	43
6 Kälte­dämmung	44
6.1 Dämmstoffe und ihre Verarbeitung	44
6.2 Befestigungsmittel für Kälte­dämmungen	46
6.3 Dampfbremsen	47
6.4 Dehnfugen	48
6.5 Beispiele für Kälte­dämmsysteme	49
6.6 Kälte­dämmung mit schallschutztechnischen Anforderungen	49
7 Dämmung bei Wechseltemperaturanlagen	49
8 Weitere Komponenten von Dämmsystemen	50
8.1 Tragkonstruktionen	50
8.2 Stützkonstruktionen	50
8.3 Ummantelungen	53
8.4 Dämmen von Einbauteilen	62
8.5 Dämmauflager	67

Die Norm kann beim Beuth Verlag www.beuth-verlag.de zu einem Preis im Download von 183,00 € und im Versand zu einem Preis von 193,10 € bezogen werden. Auch besteht die Möglichkeit, die Norm über das ZDB-Normenportal unter www.zdb-normenportal.de zu beziehen.

Die Jahresnutzungslizenz als Einzelplatzlizenz kostet 188,02 € inkl. MWST. Damit können Sie die gewünschten Normen auf einem Computer Ihrer Firma ansehen bzw. ausdrucken.

Wie komme ich an profitable Kunden... und zu profitablen Ergebnissen? IQ Frühjahrstagung am 21./22. März 2014 in Feuchtwangen

Unter dem Motto „zwei Stunden für die Zukunft“ wurden anlässlich der IQ-Frühjahrstagung von den namhaften Referenten Anregungen und Ideen zur Beantwortung der Frage „Wie komme ich an profitable Kunden... und zu profitablen Ergebnissen?“ gegeben. Hierbei gingen die Referenten in sechs Schritten vor die der „IQ-Philosophie“ entsprechen:

1. Schritt:
Betrachtung der
Unternehmensstrategie
2. Schritt:
Auswahlkriterien für
Projektauswahl und Angebote
3. Schritt:
Investition in die Bauleitung
4. Schritt:
Schaffung von einheitlichen
Systemen der Baustellenabwicklung
5. Schritt:
Durchführung
„technisches Controlling“
6. Schritt:
Steigerung der Wettbewerbs-
fähigkeit durch KVP
(Kontinuierliche
Verbesserungsprozesse)

In seinem Vortrag konnte Wolfgang Kozcelniak, Unternehmensberater für die Baubranche mit den Schwerpunkten Baustellenmanagement, technisches Controlling, Führung und Strategie seine ganze 35 jährige Branchenerfahrung als mittelständischer Unternehmer und Geschäftsführer eines bekannten Bauunternehmens einbringen.

Zuvor gab der Strategieberater für Marketing und Vertrieb, Wolf Hirschmann Hinweise, wie man durch gelebte **Kompetenz und Kundennähe** und **Mut zum Marketing** die „richtigen Kunden“ findet. Dabei beantwortete er z. B. die Frage: Welche materiellen und immateriellen Lösungen es gibt, um auch in kritischen Fällen Kundennutzen bieten zu können. Die rund 50 anwesenden IQ-Betriebe mussten sich dabei überlegen, wo ihre

wahren Stärken und Kernkompetenzen liegen. Ob sie wissen, welche Zukunftsthemen die Menschen rund um ihr Betätigungsfeld am Bau prägen und welches zukünftig wohl die vielversprechendsten Geschäfts-, bzw. Aufgabenfelder für ihren Betrieb sein könnten.

Der anschließende IQ-Abend war – wie immer – geprägt von viel guter Stimmung, guten Gesprächen, einem angeregten Meinungsaustausch unter Kollegen und einem wieder mal hervorragenden Buffet in unserer Bayerischen BauAkademie.

Anlässlich der Mitgliederversammlung am folgenden Tag stellten der Vorsitzende Rößler und der Geschäftsführer Büschler die neue Kampagne zur Werbung von IQ-Mitgliedern vor. Herr Büschler sagte dabei, dass IQ mit einem Fitnessstudio vergleichbar sei. Jeder wisse, dass der Besuch dort nur Vorteile biete, aber die Überwindung dies auch in die Tat umzusetzen, sein jedoch hoch. Ähnlich verhalte es sich mit IQ, dessen

Nutzen unumstritten sei. Aus diesem Grund sei die neue Werbekampagne auf eine persönliche Ansprache von den IQ-Mitgliedern angewiesen. Hierzu wurden mehrere Medien erstellt, um potenziellen Mitgliedern bei einem „Unternehmer-Freitag“ die Möglichkeit zu geben, die Vorteile und den Nutzen der IQ-Philosophie zu erfahren.

Die Termine für diese Info-Veranstaltungen sind dem beigefügten Flyer zur entnehmen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung beantwortete der Referent Köstler die Fragen:

- Brauche ich eine Baustellen-Eigenüberwachung?
- Welche Vorteile ergeben sich für meine Firma?
- Wer hilft mir bei der Einführung und Umsetzung?



Kozcelniak und Hirschmann beantworten die Frage wie man zu profitablen Aufträgen kommt.

- Welche Voraussetzungen sind zu schaffen?
- Welcher Aufwand ist damit verbunden?

Anhand vieler griffiger Beispiele konnte Herr Köstler schnell darlegen, dass die Baustellen-Eigenüberwachung eine deutliche Reduzierung der Kosten für Mängel- und Schadensbehebung darstellt und somit den Gewinn steigert.

Anschließend stellte der IQ-Referent Dörflinger seine neu entwickelte „elektronische Systemanalyse“ vor. Mit Hilfe dieses Systems könne ohne großen Zeitaufwand ermittelt werden, wo das eigene Unternehmen Schwächen hat, bzw. wo Handlungsbedarf besteht. Nachdem IQ immer darauf bedacht ist und war, keine unnötige Bürokratie aufzubauen, wurde die elektronische Systembewertung von den anwesenden Mitgliedern sehr begrüßt. Das System beruht auf Excel-Basis und ist somit von allen Betrieben leicht ein- und umsetzbar. Der Verein stellt dieses nützliche „Werkzeug“ allen IQ-Betrieben kostenfrei zur Verfügung.

Als besonderen Gast konnten wir den jüngsten Spross innerhalb der IQ-Gemeinde, Karl Engelhard, den Sohn von Anne und Klaus Engelhard aus Spalt begrüßen, welcher ein freudiges Ereignis.



Der jüngste Spross in der IQ Gemeinde Karl Engelhard.

Ferner konnten drei neue IQ-Betriebe auf der Veranstaltung begrüßt werden, dies waren die Firma Josef Reger Bau GmbH aus Vohenstrauß, die Firma Keckl Bauunternehmen GmbH aus Deining und die Firma Palitza Hoch- und Tiefbau GmbH aus Mühldorf, denen die Urkunde vor Ort überreicht wurde.

Wir gratulieren! ■



IQ-Referent Dörflinger stellt den neuen IQ-Systembericht vor.



Vorsitzender Rößner übergibt das IQ Zertifikat an Thomas Größlinger und Gerhard Holzner von der Palitza GmbH aus Mühldorf.

Überarbeitete Fundamenternorm, DIN 18014

Die DIN 18014 Fundamenternorm wurde überarbeitet und mit Erscheinungsdatum März 2014 veröffentlicht. Nachfolgend wird auf einige wesentliche Änderungen eingegangen.

Der Titel der DIN 18014 wurde erweitert und lautet nun „Fundamenternorm – Planung, Ausführung und Dokumentation“. Damit wird bereits im Titel deutlich zum Ausdruck gebracht, dass diese Norm für Planer, Errichter und Prüfer gilt.

In der letzten Überarbeitung der Norm im Jahre 2007 wurden u. a. Angaben zu Fundamenten mit Abdichtung ergänzt. Diese Angaben konnten aber nicht im richtigen Zusammenhang mit den übrigen Angaben der Norm eingefügt werden.

So war eine komplette Überarbeitung der Gliederung und Umgruppierung der Inhalte notwendig. Die neue Gliederung entspricht nun den allgemeinen Standards für Normen. Die Kapitelüberschriften lauten:

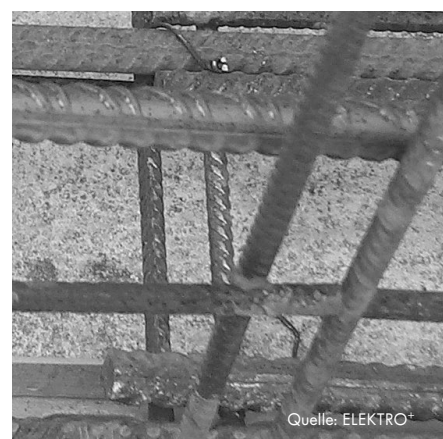
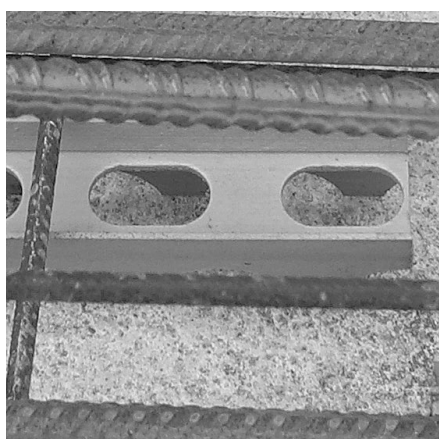
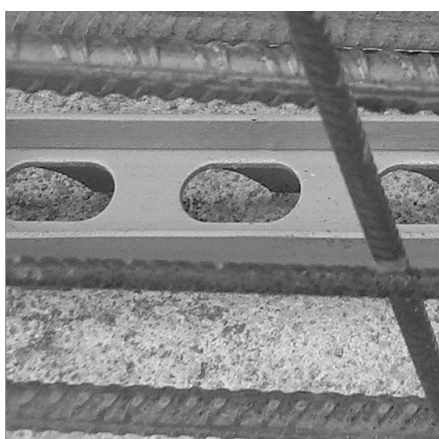
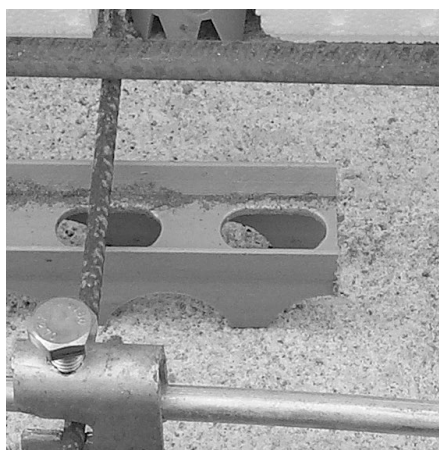
1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen
3. Begriffe
4. Anforderungen an den Fundamenternorm
5. Ausführung
6. Werkstoffe
7. Dokumentation und Durchgangsmessung

Als neuer Anhang B (informativ) wurde eine Entscheidungshilfe zur Ausführung des Fundamenternorms ergänzt. Diese beschreibt die wichtigsten Auslegungsbedingungen und erleichtert die Planung des Fundamenternorms.

Fundamente mit erhöhtem Erdübergangswiderstand
Durch die ständige Weiterentwicklung

der Bautechnik ändern sich die Bedingungen für den Einsatz des Fundamenternorms im Beton. Ist durch bestimmte Bedingungen ein erhöhter Erdübergangswiderstand zu erwarten und somit die Erdfähigkeit des Fundamenternorms nicht mehr gewährleistet, so wird als Ersatzmaßnahme in diesen Fällen der Ringerder gefordert. In die Norm aufgenommen wurden die Erfahrungswerte der letzten Jahre für die Fälle, in denen ein erhöhter Erdübergangswiderstand mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist wie z. B. bei:

- Fundamenten oder Wannen aus wasserundurchlässigem Beton (WU-Beton),
- „Schwarze Wanne“ mit bituminöser Abdichtung gegen drückendes Wasser,



Quelle: ELEKTRO*

- Wärmedämmung (Perimeterdämmung), die auf der Unterseite und den Seitenwänden angebracht wird sowie
- kapillARBrechenden, schlecht elektrisch leitenden Bodenschichten, z.B. aus Glas-schotter,
- Einsatz von schlagzähEN Kunststoffbahnen (z. B. Noppenbahnen) unterhalb des Betonfundamentes.

Der Ringerder ist außerhalb des GebäudEFundaments entlang den Außenkanten des Gebäudes (im Arbeitsraum) und in einer Tiefe von $\geq 0,8$ m zu verlegen. Bei größeren Gebäuden ist eine Maschenweite nicht größer als 20 m x 20 m einzuhalten. Wird der Ringerder zusätzlich als Blitzschutzterder verwendet, ist die Maschenweite auf 10 m x 10 m zu reduzieren. Die Norm enthält Bilder mit der beispielhaften Darstellung der Maschen.

Werkstoffe

Für den Fundamenterder ist zusätzlich zu den Werkstoffen Stahl und verzinkter Stahl nun auch Kupfer zugelassen. Die Dimensionen bleiben unverändert: Rundmaterial ≥ 10 mm Durchmesser oder Bandmaterial ≥ 30 mm x 3,5 mm.

Für einen Ringerder, der im Erdreich verlegt wird, ist grundsätzlich nur dauerhaft korrosionsbeständiges Material zu verwenden. Dies können z. B. nichtrostender Stahl (V4A-Material) oder Kupfer sein. Bei Verwendung von Kupfer im Erdreich

ist auf Kontaktkorrosion gegenüber anderen Metallen zu achten.

Für Anschlussteile ist dauerhaft korrosionsbeständiges Material zu verwenden. Für Verbinder sind im Wesentlichen die gleichen Materialien wie für den Erder anzuwenden. Wird der Fundament-/Ringerder auch für ein Blitzschutzsystem genutzt, sind weitere Anforderungen an die Verbinder zu beachten.

Bei Kupfer wurden zusätzlich folgende Ausführungsformen aufgenommen:

- Kupferkabel NYY, Mindestquerschnitt von 50 mm²,
- Kupferseile, mehrdrahtig, Querschnitt von 50 mm².

Dokumentation und Durchgangsmessung

Zur Dokumentation und zur Durchgangsmessung wurden genauere Vorgaben gemacht. Diese sind vor dem Einbringen des Betons durch eine Elektro- oder Blitzschutzfachkraft bzw. durch das Bauunternehmen unter Aufsicht einer Elektro- oder Blitzschutzfachkraft zu erstellen bzw. durchzuführen. Dies bedeutet für ein Bauunternehmen, dass der Einbau des Fundamenterders im Zuge der Bewehrungsarbeiten durch ihn erfolgen kann und anschließend die Messung und Dokumentation sowie Kontrolle durch eine Elektro- oder Blitzschutzfachkraft erfolgen muss. Die Dokumentation muss nun

die Ausführungspläne, Fotografien der Gesamtanlage und Detailaufnahmen von wichtigen Verbindungsstellen enthalten, beispielsweise zur Haupterdungsschiene, zu Anschlussteilen der Blitzschutzanlage sowie Verbindungen zum Ringerder. Auch die Messergebnisse der Durchgangsmessung gehören zur Dokumentation. Die Durchgangsmessung zwischen dem Anschlussteil zur Haupterdungsschiene und allen anderen Anschlussteilen (bevorzugt die weit entferntesten Anschlussteile) dürfen den Wert von 0,2 Ohm nicht überschreiten.

Mitgliedsbetriebe, die das ZDB-Normenportal für eine Jahresnutzungsgebühr von 158,00 EUR zzgl. MwSt. (Einzelplatzlizenz) nutzen, finden dort die neue DIN 18014, Fundamenterder – Planung, Ausführung und Dokumentation.

Hinweis: Bereits in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 10, Oktober 2012 hatten wir auf erhebliche Haftungsrisiken für Bauunternehmer bei der Errichtung von Fundamenterderanlagen hingewiesen. Gemeinsam mit dem Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk empfiehlt der LBB, dass künftig der Einbau der Fundamenterder grundsätzlich durch Elektroinstallationsunternehmen erfolgt.

BEB-Arbeits- und Hinweisblatt „Beurteilen und vorbereiten von Untergründen im Alt- und Neubau“

In 3. Auflage hat der BEB-Arbeitskreis „Bodenbeläge“ mit Stand März 2014 das 15-seitige Arbeits- und Hinweisblatt zum Thema „Beurteilen und vorbereiten von Untergründen im Alt- und Neubau – Verlegen von elastischen und textilen Bodenbelägen, Laminat, mehrschichtige modulare Fußbodenbeläge, Holzfußböden und Holzpflaster, beheizte und unbeheizte Fußbodenkonstruktionen“ herausgegeben.

Die Neuauflage enthält zahlreiche Modifikationen, die bedingt sind durch Norm- oder Regelwerksänderungen sowie aber auch durch technische Entwicklungen. Wie bisher wird in dem Arbeits- und Hinweisblatt insbesondere auf Untergründe, Verlegewerkstoffe, Unterlagen und Bodenbeläge sowie die Verlegung an sich detailliert eingegangen. Erörterungen zu Anschlüssen, Profilen und Fußleisten, sowie Fragen der Reinigung und Pflege und dem Raumklima ergänzen die praxisbezogenen Ausführungen. Die Veröffentlichung wird abgerundet durch eine ausführliche Übersicht zu bestehenden Normen und Verordnungen. Die Anlage des Hinweisblattes enthält eine

Arbeitsanweisung zu CM-Messung sowie ein Formular zur Dokumentation der CM-Messung.

Die Veröffentlichung wird in der BEB-Sammelmappe unter der Register-Nummer 8.1 geführt und kann auch von BEB-Nicht-Mitgliedern zum Preis von 9,50 € zzgl. MwSt. und Versandkosten über den BEB-Webshop unter www.beb-online.de bezogen werden.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – FEBRUAR	2013	2014	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	121 357	126 840	4,5
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	476 211	544 356	14,3
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	5 760	7 869	36,6
Gewerblicher und industrieller Bau	4 334	5 391	24,4
davon: Hochbau	2 821	3 379	19,8
Tiefbau	1 513	2 012	33,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 603	3 297	26,7
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	230	291	26,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	648	788	21,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	754	925	22,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	971	1 293	33,2
insgesamt	12 697	16 557	30,4
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	580 840	780 513	34,4
Gewerblicher und industrieller Bau	520 228	634 150	21,9
davon: Hochbau	396 649	447 521	12,8
Tiefbau	123 579	186 629	51,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	307 607	414 510	34,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	20 019	28 270	41,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	93 319	102 630	10,0
davon: Tiefbau			
Straßenbau	69 202	102 290	47,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	125 067	181 320	45,0
Baugewerblicher Umsatz	1 428 126	1 853 319	29,8

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt

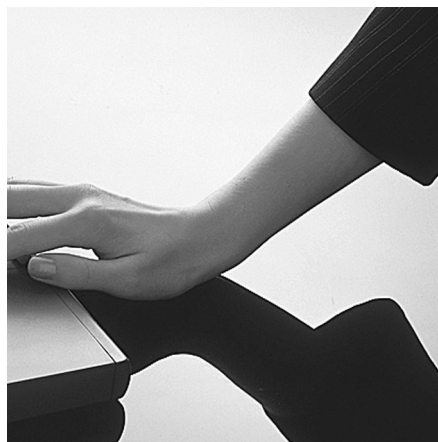
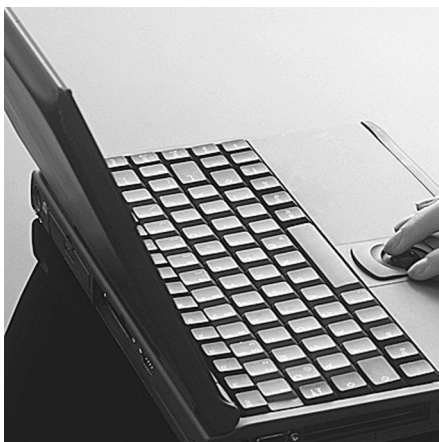


WIR FÖRDERN SCHWER UND LEICHT

Bayerns Mittelstand ist stark in seiner Vielfalt. Als Förderbank für Bayern unterstützen wir beispielsweise die Bauindustrie genauso wie kleine, innovative Hightech-Start-Ups. Gerne beraten wir Sie kostenfrei, wie Sie mit unseren zinsgünstigen, langfristigen Darlehen neue Geschäfte ins Rollen bringen. Tel. 0800 - 21 24 24 0

www.lfa.de


LfA FÖRDERBANK BAYERN
Beratung. Finanzierung. Erfolg.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU